

Belehrung über Verhalten im Krankheitsfall und bei Freistellung in der Kursstufe

1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler der Christophorusschule durch Krankheit oder andere zwingende Gründe verhindert am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich am gleichen Tag zu benachrichtigen. (Anruf im Sekretariat bis 8.00 Uhr)
2. Das Entschuldigungsschreiben ist den Fachlehrern unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen und wird vom Fachlehrer unterschrieben. Danach gibt die Schülerin oder der Schüler das Entschuldigungsschreiben beim Klassenleiter ab. Das Entschuldigungsschreiben ist generell von den Eltern zu unterschreiben.
3. Wer eine Klausur oder sonstige Leistungserhebung versäumt, erhält, wenn es pädagogisch sinnvoll und zeitlich möglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit, die Leistung zu erbringen. Die Gründe der Abwesenheit sind umgehend – in der Regel vor der Leistungserhebung – unaufgefordert und schriftliche darzulegen.
Bei Krankheitsbedingtem Fehlen ist der Nachweis durch ärztliche Bescheinigung zu führen.
Dies gilt für Klausuren und angekündigte Leistungserhebungen.
4. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur oder eine angekündigte, sonstige Leistungsbewertung unentschuldigt (d. h. ohne Entschuldigung nach Punkt 1 bis 3) oder liegt keine ärztliche Bescheinigung vor, so erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten. Dies gilt auch für Nachholleistungen.
5. Nach dreimaligem Fehlen im Unterricht geht eine Meldung an die Oberstufenleiterin. Die Oberstufenleiterin kann die generelle Vorlage eines ärztlichen Attestes anordnen.
6. Kann auf Grund erheblicher Unterrichtsversäumnisse eine Halbjahresleistung in der Qualifikationsphase nicht bewertet werden, erfolgt die Bewertung mit 0 Punkten. Soweit die Gründe nicht selbst zu vertreten sind, kann bis zu zwei Unterrichtswochen nach Kurshalbjahreswechsel eine besondere Leistungserhebung angesetzt werden.
7. In der Kursstufe werden Freistellungen nur genehmigt, wenn diese mindestens 3 Tage vor dem Termin beim Klassenlehrer schriftlich beantragt werden. Freistellungen von mehr als einem Tag und bei Klausurterminen gibt es nur in Ausnahmefällen und bedarf der Absprache mit dem Oberstufenleiter. Freistellung bei mehr als einem Tag und bei Klausuren gibt es nur in Ausnahmefällen. Alle Freistellungen bedürfen der Absprache mit der Oberstufenleiterin.
8. Der Klassenleiter lässt sich durch Unterschrift des Schülers die Belehrung bestätigen.
9. Zur Elternversammlung sollen die Erziehungsberechtigten ebenfalls über diese Belehrung informiert werden.